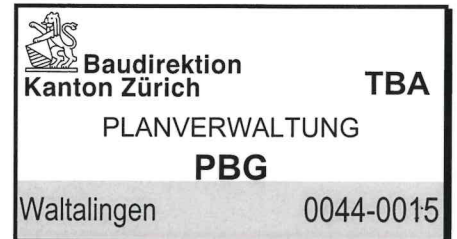


VERFÜGUNG
DER BAUDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH

vom 27. Februar 1998

Waltalingen. Quartierplan Ob den Gärten

Festsetzung - Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)



Am 23. Januar 1998 ersuchte der Gemeinderat Waltalingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Dezember 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Ob den Gärten.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 12. Dezember 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 13. Januar 1998 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Osten durch die Neunfornerstrasse, im Süden durch das Bahnareal der SBB, Linie Ossingen-Stammheim, und im Westen durch die Oberdorfstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Waltalingen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen sowie eine von der Neunfornerstrasse abzweigende neue Erschliessungsstrasse mit Kehrplatz. Ab der Neunfornerstrasse sowie der neuen Erschliessungsstrasse sind in Richtung Dorfkern separate Fusswegverbindungen vorgesehen.

Der an der neuen Erschliessungsstrasse auf 18 m festgelegte Verkehrsbau-
 linienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie be-
 trägt die Höchststeigung bei der neuen Erschliessungsstrasse 9%. Die mit RRB
 Nr. 4402/1962 an der Oberdorfstrasse genehmigten Verkehrsbau-
 linien werden ersatzlos aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation mit Einbezug einer Versickerungsanlage, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Waltalingen vom 8. Dezember 1997 festgesetzte Quartierplan Ob den Gärten wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Waltalingen, 8468 Waltalingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 27. Februar 1998
980147/V1/KL

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

